

V 52 - 773/2024

Kiel, 05.01.2024

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

versendet ausschließlich per E-Mail:

████████████████████

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (HPAV)

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde 2022 die Habitatpotenzialanalyse (HPA) als Standardmethode zur Bewertung des Tötungsrisikos für bestimmte Brutvogelarten eingeführt. Die Anforderungen an eine fachgerechte Durchführung der HPA sollen nun durch eine Rechtsverordnung im Rahmen der neuen Gesetzeslage konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Dieser Auftrag ist auch in § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 an die Bundesregierung gestellt.

Auf Grund der kurzen Frist für die Stellungnahme war eine vertiefte Prüfung des Verordnungsentwurfes durch die oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein nicht möglich. Die im folgenden dargestellten Aspekte stellen somit eine erste Bewertung dar, um deren Berücksichtigung gebeten wird.

Auf grundsätzliche Anmerkungen zur Eignung der HPA für die Bewertung des Tötungsrisikos bestimmter Brutvogelarten wird hier verzichtet, da diese Methode durch § 45 b (3) BNatSchG grundsätzlich festgelegt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich somit allein auf die Ausgestaltung der Methode, wie sie mit dem Referentenentwurf der Verordnung vorgelegt wurde.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Annahmen, welche dem Verordnungsentwurf zugrunde liegen, sind streng schematisch und werden dem natürlichen Verhalten der betrachteten Arten nicht gerecht. Regionale Spezifika, wie z.B. Besonderheiten bei der Habitatwahl oder Verhaltensweisen, finden keinerlei Berücksichtigung, sind für die Beurteilung des Tötungsrisikos jedoch relevant. Entsprechende Optionen für die Berücksichtigung dieser regionalen Spezifika sollten in die HPAV aufgenommen werden.

Da bei der Bewertung im Wesentlichen Flüge zum Nahrungserwerb, nicht jedoch sonstige Verhaltensweisen wie Balzflüge und Revierkämpfe berücksichtigt werden, die teilweise habitatunabhängig sind, wird die Methode zu erheblichen Unterschätzungen des Tötungsrisikos führen.

Die Methode soll auch für Arten angewendet werden, für die im „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“, mit Stand vom 01.09.2023, welches im Auftrag des BMWK durch das Büro ARSU ausgearbeitet wurde, im Anschreiben zur Beteiligung der Länder erwähnt worden ist und dem von BMUV und BMWK geplanten Vollzugsleitfaden als Grundlage dienen soll, nur eine eingeschränkte (Rot- und Schwarzmilan), stark eingeschränkte (Baumfalke, Wespenbussard) bzw. keine (Wanderfalke) Eignung attestiert wird. Somit ist diesem Instrument der Konfliktbewertung für einige der zu betrachtenden Arten lediglich eine geringe Aussagekraft zuzuschreiben. Hieraus in Verbindung mit der o.g. Gefahr der Unterschätzung des Tötungsrisikos ergibt sich für die Genehmigungsverfahren, in denen diese Methode angewendet wird, eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Fachliche Einordnung einzelner Punkte:

Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung wird auf spezifische Punkte der Verordnung eingegangen, teilweise auf Unklarheiten hingewiesen.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften, § 2 Begriffsbestimmungen

11. Waldfläche: „Grundfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes in der Form und Größe von mindestens einem zusammenhängenden Viertel des zentralen Prüfbereichs ...“. Es bleibt unklar, wie man die Fläche berechnet, um die Habitattypenbedeu-

tung zu bewerten. Wie und wo setzt man die Habitatgrenzen, um anschließend die Fläche zu berechnen? Wie wird die Flächenschärfe berücksichtigt? Wenige Meter machen hier einen enormen Unterschied. Müssen/dürfen kleinere Flächen gemäß § 2 Bundeswaldgesetz addiert werden oder müssen diese definitiv zusammenhängen? Das Landschaftsbild in Schleswig-Holstein weist häufig deutlich kleinere Waldstücke auf.

14. Trockene Ackerflächen: Mit welchen Mitteln soll die Bodenfeuchte via Fernerkundung festgestellt werden?

15: Strukturarme Ackerflächen: Dieser Habitattyp wird als unattraktiv definiert. Dem gegenüber ist aber ein Habitattyp mit strukturreichen Ackerflächen nicht berücksichtigt worden. Strukturreiche Ackerflächen sind allerdings durchaus als interessant einzustufen, da diese artenreicher sind. In Schleswig-Holstein ist eine hohe Knickdichte zu verzeichnen, einem solchen Habitattyp wird mit der einseitigen Definition in der Verordnung quasi die Existenz abgesprochen.

Weitere Begriffsdefinitionen und Erläuterungen:

- Die Begriffe „Flächengrenzwert“ und „artspezifischer Sicherheitsabstand“ sind nicht erläutert und sollten in den Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Weiterhin sollte erläutert werden, wie sich die Bemessung des Sicherheitsabstands begründet.
- Die Definition des Flugkorridors (§2 Nr. 6) sollte in Anlehnung an das Fachkonzept konkreter gefasst werden.
- Die einzelnen Verfahrensschritte der HPA sollten in der VO benannt werden.

Teil 2 Besondere Vorschriften, Kapitel 1 Allgemeine Anforderungen der Habitatpotentialanalyse, § 3 Ermittlung der Habitattypen

(1): Gemäß der Verordnung sind lediglich die für die Prüfung relevanten Habitattypen zu ermitteln. Es erscheint sinnvoller, da transparenter und vollständig, alle Typen aufzunehmen und anschließend zu bewerten, anstatt selektiv Habitattypen zu ermitteln. Zur Ermittlung sollen öffentliche Daten herangezogen werden. Welche Daten sind hier gemeint?

(2): Zur Widerlegung der Regelvermutung nach § 1 Absatz 2 der Verordnung ist eine jahreszeitunabhängige Begehung der für die Prüfung relevanten Flächen im Gelände durchzuführen.

Eine jahreszeitunabhängige Begehung ist in Anbetracht der Tatsache, dass es saisonale Unterschiede gibt, als fragwürdig zu betrachten. Trockene Ackerflächen werden z.B. im Frühjahr und Herbst schlecht erkennbar sein.

Flächen, die ausschließlich für die Bestimmung des Flächengrenzwertes ausschlaggebend sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung), sind hiervon ausgenommen. Es fehlt eine Berechnungsgrundlage für diese sehr kompliziert dargestellte Ausnahme.

Kapitel 2 Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos, § 5 Prüfung im zentralen Prüfbereich

(1): Es fehlt die Angabe der Berechnungsgrundlage für die Prognose von Flugaktivitäten, die nicht deutlich erhöht sein sollen (Nummer 2).

§ 6 Prüfung im erweiterten Prüfbereich

Auch hier fehlt die Angabe einer Berechnungsgrundlage für die sehr komplizierte und schwer nachvollziehbare Berechnung von erhöhten prognostizierten Flugaktivitäten (Absatz 1 und Absatz 2). Die angenommene kritische Brutdichte für den Rotmilan (Absatz 3) von mehr als 6 Brutpaaren ist deutlich zu hoch. Die Erfahrung in Schleswig-Holstein zeigt, dass auch die Anwesenheit nur eines Brutpaares in einem Radius von 3.500 Meter um eine Windenergieanlage (WEA) hohe Flugaktivitäten während landwirtschaftungsbedingter Ereignisse im Umfeld der WEA auslösen kann.

§ 7 Prüfung für Fisch- und Seeadler

Im Zusammenhang mit den Arten Fisch- und Seeadler wird erstmals auch die Bedeutung eines potenziellen Flugkorridors aufgeführt. Dieser wird als „ein aufgrund von räumlich-funktionalen Beziehungen regelmäßig genutzter Luftraum zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 50 Metern beidseitig des Korridors“. Insbesondere in Seenlandschaften oder bei langgestreckten Nahrungshabitaten (z.B. große Fließgewässer, Wattenmeer) wird jedoch nicht zwangsläufig die kürzeste Entfernung als Flugkorridor ge-

nutzt. Dass Flüge nicht ausschließlich gradlinig erfolgen, soll zwar durch den Sicherheitsabstand von 50 Meter zu jeder Seite aufgefangen werden, wie der Korridor selbst festgelegt werden soll, bleibt allerdings in der Verordnung letztendlich offen. Aufgrund der Erfahrungen mit der Behörde vorgelegten HPA ist von einer hohen Unstimmigkeit bezüglich der Annahme der zielgerichteten Flüge auszugehen.

§ 8 Übergangsvorschrift

(2): In bereits beantragten Vorhaben, in denen ursprünglich andere Bewertungsmaßgaben zugrunde gelegt worden sind, auf Verlangen der Vorhabenträgerin, die Anforderungen an die Durchführung einer HPA nach der vorliegenden Verordnung anzuwenden, wird nicht zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens führen, sondern laufende Verfahren verzögern.

Anlage Artspezifische Festlegungen

Generelle Bewertung: Hier handelt es sich um eine sehr schematisierte Betrachtung der Verhaltensbiologie von Groß- und Greifvögeln, die außerdem nur einen sehr kleinen Ausschnitt des Repertoires abbildet. Balz-, Territorialverhalten, etc. wird gänzlich außer Acht gelassen, obwohl sich die Individuen auch währenddessen im Revier bewegen. Zudem muss klargestellt werden, dass die betrachteten Groß- und Greifvögel selten ausschließlich linear fliegen, die artspezifischen Sicherheitsabstände sind damit als zu gering zu bewerten.

Besonders attraktive Habitate für den Seeadler:

Es werden Grünländer während der Mahd nicht berücksichtigt. Im „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“, wird explizit die wichtige Rolle von Aas bei der Nahrungssuche im Winter aufgeführt. In Schleswig-Holstein brüten Seeadler zunehmend in gewässerarmen Landschaften, so dass auch während der Jungenaufzuchtzeit in den Monaten Mai bis Juli bei Mahdarbeiten getötete Tiere (z.B. Hasen, Rehkitze) eine wichtige Rolle bei der Nahrungsbeschaffung spielen und daher gezielt Grünlandgebiete nach der Mahd angefliegen werden.

Besonders attraktive Habitate für den Rotmilan:

Auch hier ist die Aufzählung als nicht vollständig einzuordnen. Die starke Anziehungskraft von Biogasanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Misthaufen sowie Haufen mit Ernteresten/Dung in der freien Landschaft (Attraktion für Kleinsäuger) ist nicht berücksichtigt worden.

Besonders attraktive Habitate für den Uhu:

In der Tabelle werden „keine“ genannt. Telemetrieuntersuchungen in Schleswig-Holstein (Grünkorn & Welcker 2019) zeigen, dass Uhus durchschnittlich bis zu 30% pro Nacht während der Jungenaufzuchtphase an Bauernhöfen mit Offenställen und Misthaufen (Ratten!) verbringen und daher solche günstigen Nahrungsquellen auch in deutlich mehr als 1 km Entfernung gezielt anfliegen. Es entstehen Konflikte, wenn WEA mit geringem unteren Rotorbodenabstand im Flugkorridor zwischen Uhubrutplatz und solchen attraktiven Nahrungsquellen stehen.

Besonders attraktive Habitate für die Rohrweihe/Wiesenweihe: Durch die steigende Anzahl von Ackerbruten ist eine zwingende Abhängigkeit von Feuchtgebieten nicht mehr gegeben. Telemetrieuntersuchungen in Schleswig-Holstein zeigen, dass Wiesenweihen bevorzugt Grünland (insbesondere auch nach der Mahd) zur Nahrungssuche aufsuchen und nicht an Feuchtgebiete gebunden sind.



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein;
Oberste Naturschutzbehörde